

unterliegt im Prozeß der Nachprüfung durch das Gericht.

II. Die Rechtspflege.

§ 26. Die Justizverwaltung (G., betr. die Aufh. des Gerichtsverfassungsgesetzes v. 17. Mai 1879, I. u. IV. Titel).

Die Rechtspflege — richterliche Gewalt — ist die staatliche Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der Rechtsordnung. Sie wird im Rechtsstaat von unabhängigen, nur an das Gesetz gebundenen Gerichten durch Anwendung der Gesetze und in bestimmten Formen ausgeübt. Sie unterscheidet sich dadurch von der Verwaltung. Die Rechtspflege im weiteren Sinne umfaßt außer der Justiz die Justizverwaltung, welche für die Einrichtungen der Rechtspflege Sorge zu tragen hat; diese ist zwar ein Teil der Verwaltung, aber für ihre Zwecke besonders organisiert und daher zweckmäßig hier mit zu behandeln. Das Gebiet der Rechtspflege ist im Deutschen Reiche durch Reichsgesetze in umfassender Weise einheitlich geregelt. Reichsgesetze bestimmen das anzuwendende Recht — so das Bürgerliche Gesetzbuch, das Strafgesetzbuch —, die Verfassung und Zuständigkeit der Gerichte — das Gerichtsverfassungsgesetz —, sowie das Prozeßverfahren — die Straf- und Zivilprozeßordnung. Den Einzelstaaten verblieben ist im Rahmen der Reichsgesetze die Justizverwaltung, die Einrichtung und Besetzung der Gerichte, die Aufsicht über ihre Tätigkeit. Sie tragen auch die Kosten der Rechtspflege (im Jahre 1907 in Bremen 1,4 Mill. Mk.); durch die Gerichtsgebühren werden diese nur zum Teil gedeckt.

Die Justizverwaltung ist in Bremen eigenartig organisiert durch Übertragung von Selbstverwaltungsbefugnissen auf das Richterkollegium. Die Besonder-